

freulicherweise wieder in Gang, gekommenen Reihe der "Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit" veröffentlicht worden (Band 30 der dritten Gesamtausgabe, Münster - Köln 1954).

In der Abteilung Leges, d.h. der Rechtsquellen, der wir uns nun zuwenden, ist nur eine bedeutende Neuerscheinung zu melden. Das ist die Ausgabe der Lex Ribvaria - so und nicht mehr Lex Ripuaria wird das Gesetzbuch jetzt genannt - die nach ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ jahrelangen Vorbereitungen in gemeinsamer Arbeit von Franz Beyerle und Rudolf Buchner neu herausgebracht worden ist, nachdem die alte Ausgabe von Rudolf Sohm im 5. Band der Leges in folio aus dem Jahre 1882 und der danach gemachte Abdruck in den Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum aus dem Jahre 1883 durch neuere Forschungen auf diesem Gebiet überholt worden war. Sie hat jetzt in der Quartserie der Leges als Band III, 2 der Sectio 1: Leges Nationum Germanicarum ihren Platz gefunden und ist im Jahre 1954 erschienen. Diese Ausgabe, der, wie gesagt, die beiden Herausgeber Jahre intensivster Forschungsarbeit gewidmet hatten, kann als ein Musterbeispiel der Edition frühmittelalterlicher Rechtsquellen bezeichnet werden, weil sie dem Benutzer alle Phasen der Entwicklung eines solchen Rechtsbuches darstellt. Es ist ja eine Eigenart dieser Quellen, daß sie nicht wie ein literarisches Werk oder eine Urkunde einmal eine abschließende Form fanden, sondern sich, solange sie lebendiges Recht darstellten, ständig weiterbildeten, Veraltetes abstoßen und Neues aufnehmen. Die Schwierigkeit, dieses dem Leser klarzumachen, ist in der Ausgabe der Lex Ribvaria vorbildlich gemeistert. Ein umfangreiches Sachkommentar, den Beyerle beigesteuert hat, ist eine Fundgrube von neuen Erkenntnissen zur Geschichte der germanischen Volksrechte und sollte von keinem, der sich mit solchen Aufgaben befaßt, übersehen werden. Gerade jetzt, wo die Frage der Echtheit dieser Stammesrechte durch einen Angriff von S. Stein auf die Lex Salica im Speculum Bd. 22 (1947) wieder zur Erörterung gestellt ist, bietet die Ausgabe mit ihrem Kommentar eine solide Grundlage, von der aus man die verfehlte Steinsche These zurückweisen kann. Ich weise dazu nach auf einen Artikel von R. Buchner, Kleine Untersuchungen zu den fränkischen Stammesrechten im Deutschen Archiv Bd. 9 ~~XXX~~ (1951) hin, der die Steinschen Annahmen ad absurdum führt.

Neben dieser Ausgabe eines der älteren Stammesrechte wandte sich die Tätigkeit der MGH. auch den spätmittelalterlichen Rechtsbüchern zu. Hier waren im Jahre 1933 in der Abteilung Fontes iuris Germanici antiqui nova series als Band 2 und 3 die Ausgaben des Sachsenspiegels und des Deutschenspiegels von Karl August Eckhardt erschienen, und ihnen soll